GENO50 | POSTFACH 26 48 | 65016 WIESBADEN

Ihr Ansprechpartner ist

Stephan Paul Rechnungswesen

Büro 2.03 FON 0611 – 9907117 stephan.paul@geno50.de

Wiesbaden, Dezember 2022

Sehr geehrte Mieterinnen und Mieter,

mit unserem heutigen Schreiben möchten wir Sie über die Auswirkungen der kürzlich beschlossenen Dezember-Soforthilfe informieren. Damit kommen wir unserer Informationspflicht nach, wie die Entlastungen an Sie weitergegeben werden.

Dezember-Soforthilfe

Die Bundesregierung hat in Umsetzung des Endberichtes der Expert*innen-Kommission Gas und Wärme in einem ersten Schritt das "Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG)" verabschiedet, das am 19.11.2022 in Kraft getreten ist.

Mit dem Gesetz übernimmt der Bund die Kosten für den Dezember-Abschlag 2022 für Gas und Fernwärme, um den Zeitraum bis zur Wirksamkeit der Gaspreisbremse zu überbrücken.

Wer erhält die Dezember-Soforthilfe?

Die Dezember-Soforthilfe erhalten alle Letztverbraucher gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 EWSG. Der Entlastungsbetrag bezieht sich nur auf den Bezug von Erdgas oder Fernwärme, nicht aber auf Strom.

Da Ihre Wohnung über eine Gaszentralheizung oder einen Fernwärmanschluss mit Heizung und Warmwasser versorgt wird, zahlen Sie keine monatlichen Abschläge an den Versorger. Das übernehmen wir als Vermieter der Wohnungen. In diesem Fall gelten wir als Letztverbraucher und erhalten die Dezember-Soforthilfe.

Welche Entlastung hat die GENO50 erhalten?

Die ESWE Versorgungs AG hat uns darüber informiert, dass eine einmalige Entlastung für Dezember 2022 nach § 4 Abs. 1 EWSG in Höhe des Dezember-Abschlages erfolgt.

Das bedeutet, dass für jede Gaszentralheizung in unserem Besitz für Dezember 2022 kein Abschlag zu leisten ist. Ebenso verhält es sich bei Gebäuden mit Fernwärmebezug.

Wie profitieren Sie als Mieter*innen der GENO50 vom Entlastungsbetrag?

Auch Sie als Mieter*innen, unabhängig davon, ob Sie mit Erdgas oder Fernwärme versorgt werden, profitieren von den Entlastungsbeträgen: Die endgültigen Entlastungsbeträge geben wir im Rahmen der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode 2022 an Sie weiter. Der entsprechende Betrag wird in der Abrechnung 2022 gesondert ausgewiesen werden. Diese Abrechnung erhalten Sie im Laufe des Jahres 2023. Durch den jeweiligen Entlastungsbetrag werden weniger Kosten für Erdgas bzw. Fernwärme auf alle versorgten Mieter*innen verteilt werden.

Welche weitere Entlastungsmöglichkeit besteht?

Soweit bei Ihnen die monatliche Heizkostenvorauszahlung wegen gestiegener Gas- oder Wärmepreise seit dem 19.02.2022 angepasst worden ist, weisen wir darauf hin, dass Sie nach § 5 Abs. 4 Ziffer 1 EWSG in Höhe des Erhöhungsbetrages befreit sind. Sie sind nicht verpflichtet, den Erhöhungsbetrag für Dezember 2022 zu zahlen.

Soweit Sie mit unserer Genossenschaft seit 19.02.2022 einen neuen Mietvertrag abgeschlossen haben, weisen wir darauf hin, dass Sie nach § 5 Abs. 4 Ziffer 2 EWSG i. H.v. 25 % der vereinbarten Heizkostenvorauszahlung für den Monat Dezember 2022 befreit sind. Sie sind nicht verpflichtet, den Betrag in Höhe von 25 % der Heizkostenvorauszahlung für Dezember 2022 zu zahlen.

Aufgrund des späten Inkrafttretens des EWSG wurden die Mietzahlungen für Dezember 2022 per Lastschrift von Ihrem Konto eingezogen. Sollten Sie den Erhöhungsbetrag einbehalten wollen, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit. Wir verrechnen den Erhöhungsbetrag dann mit der Mietzahlung Januar 2023.

Wie Sie im Einzelnen vorgehen können, entnehmen Sie bitte den Informationen für Mieterinnen und Mieter zum Dezemberabschlag für Gas und Wärme, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bereitstellt (www.2022-12-01-infoblatt-dez-abschlag-data.pdf).

Der Gesamtverband der Wohnungswirtschaft empfiehlt, von der Möglichkeit der Zurückbehaltung keinen Gebrauch zu machen. Sofern Sie in den o.g. Fällen, bei Anpassung der Betriebskostenvorauszahlung oder bei Neumietverträgen seit 19.02.2022, nichts unternehmen, werden wir die Beträge im Rahmen der Heizkostenabrechnung in jedem Fall zu Ihren Gunsten berücksichtigen.

Gas-, Fernwärme und Strompreisbremse

Ab dem 01.03.2023 sollen Preisbremsen für Gas, Fernwärme und Strom zur Entlastung der Verbraucher*innen eingeführt werden. Wir werden Sie informieren, sobald wir hierzu Näheres wissen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Homepage <u>www.geno50.de</u>, auf der Sie aktuelle Informationen sowie Tipps zum Energiesparen finden.

Wir hoffen Ihnen mit unseren Informationen geholfen zu haben.

Ihre GENO50